

Nr. 429D

10.06.2013

BOFAXE



## Die „neue“ US-Drohnenstrategie aus völkerrechtlicher Sicht

### Autor / Nachfragen

#### Sebastian Wuschka

Wiss. Mitarbeiter  
Lehrstuhl für Öffentliches  
Recht, insbes. EuropaR,  
VölkerR & Int. WirtschaftsR  
(Prof. Dr. A. Puttler, LL.M.)  
Juristische Fakultät  
Ruhr-Universität Bochum

#### Nachfragen:

sebastian.wuschka@rub.de

### Webseite

<http://www.ifhv.de>

### Fokus

US-Präsident Obama stellte am 23.5.2013 die Neuausrichtung der US-Anti-Terror-Strategie vor. Für den Einsatz von Kampfdrohnen gibt er nun mit einem Verhältnismäßigkeitsmaßstab höhere Anforderungen aus. Am Kern ihrer Rechtfertigung der Drohnenangriffe durch die Formel des bewaffneten Konflikts mit Al-Qaida, den Taliban und verbündeten Kräften hält die US-Regierung aber unverändert fest.

Barack Obama, Remarks by the President at the National Defense University, <http://www.whitehouse.gov/the-press-office/2013/05/23/remarks-president-national-defense-university>

Am 23.5.2013 hielt US-Präsident Barack Obama in Washington, D.C., eine viel beachtete Grundsatzrede zur Neuausrichtung der amerikanischen Anti-Terror-Strategie. Neben der Ankündigung eines neuen Anlaufs zur Schließung des Gefangenlagers Guantanamo Bay, konzentrierte sich Obama in seiner Rede auf eine von ihm am 22.5.2013 erlassene Richtlinie zum Einsatz von Kampfdrohnen.

Bereits 2010 hatte sich die Obama-Regierung von der Rhetorik des „global war on terror“ verabschiedet. Rechtsberater Harold Koh erklärte damals, die USA befänden sich in einem „bewaffneten Konflikt mit Al-Qaida, den Taliban und verbündeten Kräften“. Ebendiese Formel wählte nun auch Präsident Obama. Das Handeln der USA außerhalb Afghanistans beschrieb er darüber hinaus „eher als eine Serie von fortdauernden, gezielten Bemühungen, spezielle Netzwerke von gewalttätigen Extremisten, die Amerika bedrohen, aufzulösen.“ Ziel dieser Drohnenangriffe seien nur Mitglieder von Al-Qaida und deren Verbündete.

Voraussetzung für die Durchführung jedes einzelnen solchen Angriffs sei, dass mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit eine Schädigung der Zivilbevölkerung ausgeschlossen ist. Darüber hinaus seien gezielte Tötungen mittels Drohnen nur statthaft, wenn die Zielperson nicht auch festgenommen werden könnte, und sie eine andauernde, unmittelbar bevorstehende Bedrohung für das amerikanische Volk darstellte. Weiterhin schrieb Obama Rechenschaftspflichten und eine noch auszugestaltende Rechtsaufsicht fest. Nun soll der US-Kongress verschiedene Vorschläge zur Aufsicht über das Drohnenprogramm prüfen.

Die deutschen Medien begrüßten die Pläne des US-Präsidenten umgehend als „historische Kehrtwende“ (Spiegel Online, 23.5.) und „deutlichen Kurswechsel“ (SZ Online, 23.5.).

Aus völkerrechtlicher Sicht muss die Euphorie allerdings gedämpft werden. Zwar begegnet Obama der wiederholt vorgebrachten Kritik eines möglichen Verstoßes gegen Art. 2 Nr. 4 der UN-Charta, wie ihn zuletzt der Peshawar High Court festgestellt hatte (s. hierzu R. Frau, BOFAX 427E). Fortan soll das Einsatzgebiet der Drohnen durch strenge Beachtung der Souveränität anderer Staaten und Absprachen mit diesen begrenzt sein. Den Vorgaben des Art. 2 Nr. 4 UN Charter wäre hiermit genüge getan. Bedauerlicherweise ist dies aber die einzige räumliche Grenze, die Obama dem Drohneinsatz zieht. Unter anderem Namen, aber im Ergebnis genau wie sein Vorgänger George W. Bush, hält der US-Präsident daran fest, die US-Drohnen auch außerhalb des „theatre of war“ in Afghanistan einzusetzen. Offen bleibt hier, welches Rechtsregime solche Angriffe regelt.

Folgt man der Annahme einer geographischen Begrenztheit (nicht-internationaler) bewaffneter Konflikte, so sind die einschlägigen Normen abhängig vom Vorliegen eines bewaffneten Konflikts am Ort eines jeden Drohnenangriffs. Für die Anwendbarkeit des humanitären Völkerrechts müssten die USA dann Konfliktpartei oder auf Seiten der staatlichen Partei beteiligt sein. Im Jemen oder in Somalia liegt ein bewaffneter Konflikt gar nicht erst vor. Nähme man in Pakistan einen bewaffneten Konflikt an, wären jedenfalls die USA nicht daran beteiligt. Überall dort findet auf US-Militäreinsätze uneingeschränkt das Regime der Menschenrechte, insbesondere Art. 6 Abs. 1 S. 3 IPbPR (Verbot der willkürlichen Tötung), Anwendung. Dieser lässt kaum eine Rechtfertigung der Drohnenangriffe zu.

Obama hingegen wählt in seiner Bekräftigung der Annahme eines bewaffneten Konflikts mit Al-Qaida und deren Verbündeten den altbekannten Weg der USA. In dessen Konsequenz fände nach dem Hamdan-Urteil des US Supreme Court insbesondere der Gemeinsame Artikel 3 der Genfer Konventionen und einschlägiges Gewohnheitsrecht Anwendung. Diese würden hier aber nicht - wie eigentlich vorgesehen - schützend wirken, sondern höhere Schutzstandards unterlaufen (vgl. K. Schöberl, HuV-I 2012, 128, 136). Faktisch verleiht diese Annahme den USA ein „Recht zum Töten“ von direkt an den Feindseligkeiten teilnehmenden Personen (näher hierzu S. Wuschka, GoJIL 2011, 891, 901-903).

Von der Berufung auf dieses selbstkonstruierte Recht wollen sich die USA auch weiterhin nicht lösen. Lediglich die Einbindung der höheren, menschenrechtlich geprägten Verhältnismäßigkeitsanforderungen zeigt, dass Obama den Drohneinsatz strenger reglementieren will. Vor der gebotenen konsequenten Anwendung menschenrechtlicher Vorgaben schreckt er allerdings zurück. Stattdessen belässt er es bei einer unsauberen Vermischung menschenrechtlicher Würdigungen mit einer humanitär-völkerrechtlichen Vorgehensweise. Rhetorisch ist die US-Drohnenstrategie zwar erneut reformiert, im Kern bleibt aber die Rechtsauffassung der USA unverändert und dogmatisch unhaltbar.

### Verantwortung

Die BOFAXE werden vom Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht der Ruhr-Universität Bochum herausgegeben: IFHV, NA 02/33, Ruhr-Universität Bochum, 44780 Bochum, Tel.: +49 (0)234/32-27366, Fax: +49 (0)234/32-14208, Web: <http://www.ruhr-uni-bochum.de/ifhv/>. Die BOFAXE werden vom Deutschen Roten Kreuz unterstützt. Bei Interesse am Bezug der BOFAXE wenden Sie sich bitte an: [ifhv-publications@rub.de](mailto:ifhv-publications@rub.de).

**Für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser allein verantwortlich.**